

## Versicherung will Schadensummer nur von meinem Bruder obwohl 3 Täter? Wie verhalten?

| 19.12.2017 21:50

Preis: **30,00 € Strafrecht**

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Krim.-Dir. a.D. Willy Burgmer**

**Zusammenfassung: Es geht um Ausgleichspflichten der Gesamtschuldner untereinander und die Fragen, wen der Gläubiger in Anspruch nehmen kann.**



Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Bruder und seine 2 "Kumpels" haben einen Hausfriedensbruch begangen mit Diebstahl. Einer der Kumpel hatte die Idee, hat auch den Einbruch im Schwimmbadhäuschen gemacht (alle drei sind aber aufs Schwimmbadgelände). Und alle drei haben beim Wegschaffen der Ware geholfen (aus Freundschaft...).

Auf jeden Fall will die Versicherung von dem Schwimmbadbesitzer jetzt das Geld haben und schickt meinem Bruder die Rechnung. Seine Strafe hat er schon bekommen, jetzt geht es nur um den Schadenersatz. Also das Einbrechen, etc.

Der eine Junge ist abgehauen in die Türkei und der andere Junge ist erst 17 (wenn das irgendwie wichtig ist) und arbeitet nicht. Mein Bruder arbeitet Vollzeit als Lagerist, auch wenn er keine Reichtümer verdient.

Wie ist das jetzt? Kann die Versicherung die ganze Summe von meinem Bruder verlangen? Was müsste er dann tun, um das Geld von den anderen beiden zurück zu bekommen? Könnte er auch sagen er bezahlt nur ein Drittel oder er bezahlt halt die Hälfte und holt sich das Geld von dem der im Ausland wieder wenn der wieder in Deutschland ist? Wie sollte er sich jetzt verhalten?

Mit freundlichen Grüßen

K.B.

Gerne zu Ihren Fragen:

Leider ist es so, dass sich die Versicherung in der Tat den Tatbeteiligten "aussuchen kann, den sie in Regress nimmt. Und zwar auf die volle Summe. Sie wird denjenigen verklagen, von dem sie tatsächlich und auch nach Liquidität am leichtesten den Anspruch betreiben kann. Denn die Drei haften zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner.

Ihr Bruder hat gegenüber den beiden Mittätern jedoch einen Ausgleichsanspruch gem. § 426 BGB und kann den notfalls auch per Klage durchsetzen, weil die dann ausgeglichene Forderung der Versicherung auf Ihren Bruder übergegangen ist.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

### Nachfrage vom Fragesteller

danke für Ihre Antwort :-)

Was würden Sie jetzt empfehlen? Also einfach bezahlen und das Geld bei den anderen beiden zurück holen? Wahrscheinlich gibt es keine Chance darauf, dass die sagen ja ok dann holen wir es uns von 3 bzw denen 2 die

in Deutschland sind oder?

Diesen Ausgleichsanspruch, wie macht man das am besten? Also so ne Art Rechnung oder betragsforderung usw. und wenn das nicht hilft dann verklagen oder? Oder wie geht man da vor?

### Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Gerne zu Ihren Nachfragen:

Sie müssen natürlich die Rechnung der Versicherung auf Richtigkeit (fragen Sie dazu Ihren Bruder, was die konkreten Schäden angeht) überprüfen. Um dann bei der Versicherung einen Verzug (mit weiteren Kosten) zu vermeiden, können Sie die Rechnung (sicherheitshalber "ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht") dann bezahlen.

Die Aufforderung zum Ausgleich unter Hinweis auf § 426 BGB gegenüber den beiden anderen Herren erfolgt dann durch Einwurfeinschreiben mit Fristsetzung von 10 Tagen. Bei Nichtzahlung kommt dann die Ankündigung eines Mahnbescheids in Betracht.

Viel Erfolg wünscht,  
Ihr Willy Burgmer  
- Rechtsanwalt



Wir empfehlen

### Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

### Bewertung des Fragestellers

22.12.2017 | 13:31

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Gerne wieder :)"

**Stellungnahme vom Anwalt:**

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

EDF  
WISO